

Feb.

besitzer der Grafschaft Dohna und wegen Stiftung einer Kollektivstimme im ersten Stande des Königreichs Preussen für die Besitzer größerer Familienfideicommissen.

27. Der Regierungs-Präsident v. Beurmann ist zum Oberpräsidenten der Provinz Posen ernannt.

28. Der König giebt einen großen Maskenball im Schlosse zu Berlin.

### M ä r z.

März.

1. Die Stadtverordneten-Versammlung von Danzig lehnt die Aufforderung mehrerer angesehenen Bürger ab, die Landtagsabgeordneten der Stadt zu beauftragen, bei dem Landtage auf Pressfreiheit, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Sitzungen der Stadtverordneten u. anzutragen.

2. Die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau bevollmächtigt die Landtags-Abgeordneten der Stadt: 1. auf Aufhebung der neuerdings mit Russland getroffenen Uebereinkunft; 2. auf vollständigere Repräsentation der Städte; 3. auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung anzutragen.

3. Von Trier geht eine Petition an den König ab, welche die Zurücknahme des Verbots der Rheinischen Zeitung und die Erlaubniß ihres Erscheinens ohne beschränkende Censurmaßregeln beantragt. Uehnliche Petitionen sind auch von Düsseldorf und andern rheinischen Städten an den König gerichtet.

Die Stadtverordneten der Stadt Posen haben ihren Landtags-Abgeordneten folgende Anträge zu stellen empfohlen: 1. Gesuch um Pressfreiheit; 2. Gesuch um Erweiterung der Provinzial-Repräsentation, namentlich durch Zulassung des Gelehrtenstandes zur Volksvertretung; 3. Gesuch um Oeffentlichkeit des Verfahrens in Civil- und Kriminalsachen, in städtischen und in Landtags-Angelegenheiten;

März.

4. Gesuch um Aufhebung der derzeitigen Monopole, insbesondere des Salzmonopols; 5. Gesuch um Aufhebung der Verordnung, wodurch alle adelige Verbrecher in Folge Straferkenntnisses ihres Adels verlustig erklärt werden, so daß dieselben künftighin nicht erst bürgerlich gemacht zu werden brauchen, um eine entehrende Strafe zu erleiden.

5. Eröffnung sämmtlicher Provinzial-Landtage, mit Ausnahme des Rheinischen; die Dauer derselben ist auf vier Wochen bestimmt. Das Eröffnungsdekret vom 23. Februar enthält die Königl. Propositionen, welche theils allen Landtagen gemeinschaftlich, theils nur einzelnen Landtagen zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden. Allen Landtagen sind überwiesen die Entwürfe: 1. des neuen Strafgesetzbuches; 2. einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes; 3. einer Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks bei Exekutionsvollstreckungen; 4. einer Verordnung wegen Aufhebung der beschränkenden Vorschriften über den Verkauf der Früchte auf dem Halm; 5. einer Verordnung wegen der zum Zweck der Auseinandersetzung einzuleitenden nothwendigen Subhastation.

Folgende Gegenstände sind einzelnen Landtagen zur Berathung überwiesen: a. für Brandenburg, Preussen, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen: 1. die fernere Bearbeitung der Provinzialrechte, nach Lage der bisherigen Behandlung dieses Gegenstandes in jeder Provinz; 2. der Entwurf einer Verordnung wegen des fünfjährigen Vorbestzes für die Wählbarkeit zum Landraths-Amte. — b. für Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen: die Proposition wegen der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen. — c. für Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen: die Ernennung eines Ausschusses zur Regulirung des Landarmenwesens. —

- d. für Brandenburg und Sachsen: der Entwurf einer allgemeinen Begeordnung. — e. für Schlessien und Sachsen: die Aufhebung des §. 2. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. — f. für Brandenburg allein: 1. die Deklaration der Bestimmungen des kurmärkischen Lehnrechts in Betreff des Konsenses der eingetragenen Agnaten in die Verpfändung der Substanz eines Lehnguts; 2. die Abänderung und Erläuterung des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 19. September 1838. — g. für Schlessien allein: 1. das Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Dührefurt, Freyhahn und Karlsmarkt aus dem Stande der Städte; 2. die Provinziallandtagsfähigkeit der Görlitzer Landfassengüter; 3. der Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf zur Provinz Schlessien in provinzialständischer Beziehung und 4. die Begutachtung des allgemeinen Bergrechts. — h. für Posen allein: die anderweite Einrichtung des Grundsteuerwesens in der Provinz Posen. — i. für Sachsen allein: die Natural- und Pferdelieferungen des Herzogthums Sachsen in den Jahren 1805 bis 1815; 2. die Verwaltung des Braunkohlenbergbaues; 3. die in der Provinz befindlichen, ursprünglich aus ständischen Fonds gegründeten Institute und Stiftungen; 4. das Blindeninstitut zu Halle und 5. die Taubstummschulen der Provinz. — k. für Westphalen allein: 1. die Leistungen zum Wegebau innerhalb des ehemaligen Herzogthums Westphalen; 2. die periodische Revision des Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen und 3. der Entwurf einer Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Leinenhandgespinnst.“ —
6. In der Plenar Sitzung des pommerischen Landtages beantragte ein Abgeordneter folgenden Zusatz in die Dankadresse an den König einzuschalten: „Wir vertrauen auf Ew. Königl. Majestät Weisheit, dass sie den Zeitpunkt erkennen werde, der geeignet ist, in weiterer Entwicklung der ständischen Institution durch das gewonnene Element der Ein-

März.

heit aller Provinzen des Reiches dieselbe zum vollen Bewusstsein des Volkes zu bringen und die Stände immer mehr zu einem lebendigen Gliede in dem Staatsorganismus zu machen." Der Antrag wurde aber mit 32 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

7. Der Oberlehrer Witt zu Königsberg (s. unterm 21. October v. J.) wird in erster Instanz von dem Kriminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg mit 4 gegen 3 Stimmen „wegen im Amte bezeugten Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen den Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten“ zu einer Geldbuße von 30 Thalern verurtheilt.

Die Deputation der Aktionäre der Rheinischen Zeitung (s. unterm 19. Februar) verlässt Berlin, ohne ihren Zweck erreicht zu haben. Eine Audienz bei dem Könige, welche in der Absicht der Deputation gelegen, wurde derselben nicht bewilligt; von den dem Censurwesen vorgesezten Ministern wurde den Deputirten eröffnet, dass es mit dem zu Ende dieses Monats in Erfüllung zu gehenden Verbote sein Bewenden haben müsse.

8. Die Provinzialstände von Posen senden als Erwiderung auf das Königl. Eröffnungsdekret vom 23. Februar unmittelbar an den König folgende Adresse: „Allerdurchlauchtigster, Großmächtiger König, Allergnädigster König und Herr! Ew. Majestät haben geruht, die Stände Allerhöchsthies Großherzogthums Posen zur erneuten Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit einzuberufen; sie sind im Begriff ihre Arbeiten zu beginnen. Mit der größten Genugthuung haben sie aus dem Allergnädigsten Propositionsdekrete vom 23. v. M. ersehen, dass Ew. Majestät bei Ihrer persönlichen Anwesenheit im Großherzogthume den Ausdruck der Gefühle Ihrer getreuen Unterthanen wahr gewürdigt und die Beweise der innigen Liebe gnädig auf-

März.

genommen haben. Die landesväterliche Verheißung, daß Ew. Majestät fortfahren wollen in der Fürsorge für das Wohl und das Heil des Landes, für die Rechte und das Wohl aller Stände, ermuthigt zu immer festerem Vertrauen. Gestützt auf dieses Vertrauen, können die polnischen Unterthanen vor Ew. Majestät die Betrübniß nicht unterdrücken, in welche sie unverschuldet durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 6. August 1841 versetzt worden sind. Sie haben die Thatsache nicht verkennen wollen, daß das Großherzogthum ein Theil Ew. Majestät Monarchie ist. Aber dieser politischen Verbindung ungeachtet, war ihnen die Erhaltung und Bewahrung ihrer Nationalität als Polen, war ihnen ein Vaterland, der Gebrauch ihrer Sprache in allen öffentlichen Verhandlungen zugesichert. Sollen sie, gleich den in ihrer Nationalität nicht mehr bestehenden Litthauisch und Wallonisch redenden Unterthanen, ihren Vereinigungspunkt in dem Namen Preussen finden, so erblicken sie hierin eine Gefährdung jener Verheißung, sie fürchten, nicht mehr sein und sich nennen zu dürfen, was sie nach ihrer Sprache, ihren Sitten, ihren geschichtlichen Erinnerungen, was sie nach feierlich geschlossenen Verträgen und ertheilten Zusicherungen sind: — Polen. Sie erheben ihre Bitten zu Ew. Majestät erhabenem Throne, sie Allergnädigst in ihrer Besorgniß beruhigen zu wollen und festhalten zu lassen an ihren Rechten. Mit gespannter Aufmerksamkeit sind Ew. Majestät treuen Stände den Berathungen gefolgt, welche mit den vereinigten ständischen Ausschüssen am Schlusse des vergangenen Jahres stattgehabt haben. Wenn diese Berathungen den Erwartungen, die Ew. Majestät hegten, in reichem Maße entsprochen haben, so darf dieser Erfolg den Vertretern aller Provinzen zu um so größerem Verdienste gereichen, als sie sowol durch das ihnen vorgeschriebene Reglement in Beziehung auf die Art und den Kreis ihrer Berathungen beengt, wie durch die Bedeutung ihrer Beschlüsse untergeordnet

März.

erschienen. Ew. Majestät getreuen Stände des Großherzogthums Posen erblicken in der Vereinigung der ständischen Ausschüsse eine Fortbildung der ständischen Verfassung; sie halten aber dafür, dass ihre Wirksamkeit nur dann volle Bedeutung gewinnen kann, wenn mit dieser Vereinigung auch alle diejenigen Institutionen ins Leben treten, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 verheissen worden sind. Seit Ew. Majestät Thronbesteigung gewöhnt, in Allerhöchsthren Verordnungen Beweise landesväterlicher Huld und Gnade für das Großherzogthum Posen zu erblicken, halten es Ihre getreuen Stände für eine dringende Pflicht, den schmerzlichen Eindruck nicht zu verhehlen, welchen die neueste Censurinstruktion gemacht hat. Sie können den allerunterthänigsten Wunsch nicht unterdrücken, diese Instruktion wieder aufgehoben und das freie Wort in das Recht eingesetzt zu sehen. Geruchen Ew. Majestät diesen Ansichten und Wünschen in Allerhöchsthren Weisheit Berücksichtigung und Gewährung angebeihen zu lassen und die Versicherung der unwandelbaren Liebe und Treue entgegen zu nehmen, womit wir verharren Ew. Majestät allerunterthänigst zum 6. Provinziallandtage versammelten Stände des Großherzogthums Posen.“

9. Der im Ministerium des Innern als vortragender Rath angestellte geheime Oberregierungsath Streckfuß erhält die nachgesuchte Amtsentlassung mit dem Charakter als wirklicher Geheimer Oberregierungsath.

Der Oberpräsident von Preussen zeigt in dem Amtsblatte der Königsberger Regierung an, dass die Verfügung vom 29. Dez. v. J., zufolge welcher gewisse Handelsgegenstände gegen Ursprungszeugnisse mit Bollerleichterung nach Russland und Polen eingeführt werden durften, einstweilen bis auf Weiteres zurückgenommen wird.

10. W. Alexis (Dr. Häring) welcher bisher die meisten leitenden Artikel in der Berliner Bossischen Zeitung schrieb,

März.

erklärt öffentlich, dass er unter den bestehenden Censurgesetzen nicht mehr in dieser Art thätig sein könne.

Der Justizkommissarius, Oberlandesgerichtsrath Crelinger zu Königsberg wird wegen einer Rede, welche er auf dem am 2. Dezember v. J. dem Dichter Herwegh in Königsberg gegebenen Festmahle gehalten, zur Untersuchung gezogen.

In der Plenarsitzung des posenschen Landtages wird mit 47 gegen 2 Stimmen der Antrag gestellt, dass in den gedruckten Landtagsprotokollen die Namen der Redner mit aufgenommen werden möchten. (Der Oberpräsident erklärte nach einigen Tagen, dass er diesen Antrag nicht genehmigen könne, weil der König ähnliche Anträge der preussischen und rheinischen Stände abschlägig beschieden hätte.)

11. In der Plenarsitzung des posenschen Landtages erklären sich bei der Berathung des Strafgesetzentwurfs 25 Abgeordnete gegen und 22 für die Beibehaltung der Todesstrafe.

12. Der König erlässt nachstehenden Bescheid auf die Adresse des Posener Landtages (s. unterm 8. März): „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, geben Unseren getreuen Ständen des Großherzogthums Posen auf deren Adresse vom 8. d. M. Nachstehendes zu erkennen: Wir würden dieselbe, da die darin enthaltenen Bitten und vermeintlichen Beschwerden ohne Beachtung der §§. 34. 42. und 44. des Gesetzes vom 27. März 1824 in vorschriftswidrigem Wege an Uns gelangt sind, Unseren Ständen unbeantwortet haben zurückgehen lassen, wenn Wir nicht vermeiden wollten, dass ein Schweigen von Unserer Seite bei Unseren geliebten und getreuen Unterthanen in Unseren Königl. Gesamtlanden sowol, als insbesondere im Großherzogthum Posen, Zweifel darüber erregen könnte, dass Wir die in dieser Adresse ausgesprochenen Gesinnungen und Anträge in hohem Grade missbilligen. Zuvörderst fügen Wir dem versammelten Landtage zu wissen, wie Uns wol bekannt, dass

diejenige Gefinnung, welche in dieser Adresse Seitens Unserer Unterthanen polnischen Stammes den in dem gemeinsamen Namen aller Stämme Unseres Reiches gegebenen Vereinigungspunkt förmlich verleugnen will, nur einer Partei angehört, welche in trauriger Verblendung verkent, wie Wir mit landesväterlicher Liebe bestrebt gewesen, ihre nationale Eigenthümlichkeit zu schonen und sie mit den allgemeinen Verhältnissen und Zuständen Unseres Reiches zum wahren Besten der dortigen Provinz in Einklang zu bringen. Diese Absicht haben Wir in Unserem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 deutlich zu erkennen gegeben. Sie ist von Allen, außer von jener Partei, richtig gewürdigt, und namentlich hat die große Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums Posen dieselbe richtig erkannt und ist hierdurch in dem dankbaren Bewusstsein derjenigen zahlreichen Wohlthaten bestärkt, welche ihr als „Preussen“ zu Theil geworden. Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, dass, wenn jene Ansicht, welche sich lössagt von dem gemeinsamen Bande, von dem Einem Ganzen Unseres Reichs, sich als die des posenschen Landtages kund geben sollte, Wir, in gerechter Folge dessen und im lebendigen Gefühl für die Pflichten Unseres Königl. Berufs, die Stände des Großherzogthums an der dem Lande gegebenen Verheißung: die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nicht ferner Theil nehmen lassen werden. Die übereilte Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluss auf unsere wohlervogene Absicht bei Gründung dieser Institution zu üben. Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschliesung vorbehalten bleiben muss, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie Wir dieß bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preussen vom 9. September 1840 ausdrück-



lich erklärt haben, völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen. In unseren Verordnungen vom 4. und 23. Februar d. J. haben Wir Unsern Willen in Bezug auf die Presse so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß die Stände nicht erwarten durften, daß die in bedauerlicher Unkenntniß der bestehenden Bundes- und Landesgesetze erhobene, durch nichts begründete Reklamation gegen die von Uns genehmigte Censurinstruktion vom 31. Januar d. J. Uns zu einer Aenderung hierin bewegen könnte. — Der Landtag scheint überdieß hierbei gänzlich übersehen zu haben, wie Wir in demselben Augenblicke, wo Wir die öffentliche Ordnung lediglich durch die Erinnerung an die bestehenden Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse schützten, zugleich durch ein neues Gesetz der Presse einen bisher nicht vorhandenen Schutz gegen mögliche Willkür zu verleihen bedacht gewesen sind. In der Hoffnung, daß Unsere getreuen Stände zu besserer Einsicht gelangen und es bereuen werden, Unsern Königlichem, aus landesväterlicher Liebe hervorgegangenen Gruß durch Aeußerungen erwidert zu haben, welche Unserem Herzen schmerzlich sein mußten, verbleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.“

12. Der pofensche Landtag beschließt bei der Berathung des Strafgesetzentwurfes mit 30 gegen 12 Stimmen darauf anzutragen, daß der Verlust des Adels als Ehrenstrafe aus dem Gesetze gestrichen werde.

14. Dem Professor der Theologie Marheinecke in Berlin wird von seinen Zuhörern ein Ständchen gebracht. Nach der von einem Studirenden an ihn gerichteten Anrede dankt Marheinecke für die ihm zu Theil gewordene Anerkennung, indem allerdings bei der Ungunst der Verhältnisse und der geringen

März

Anerkennung, welche ein freies wissenschaftliches Streben von vielen Seiten her finde, sowol Lehrer als Schüler vergleichen Aufmunterung bedürftig seien. Indess dürfe man dennoch nicht weichen von der Bahn der Ruhe und Besonnenheit, während man die Leidenschaftlichkeit den Gegnern überlassen könne, die ja ohne dieselbe gar zu arm sein würden.

15. Der zum Fürstbischof von Breslau gewählte Pfarrer zu Halberschwerdt, Domherr Dr. Knauer, erhält die päpstliche Bestätigung.

17. Dr. Marr erklärt in der Rheinischen Zeitung, dass er der jetzigen Censur-Verhältnisse wegen aus der Redaktion der Rheinischen Zeitung ausgetreten.

20. Der preussische Landtag beschließt auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Strafart anzutragen.

21. Der König bestimmt in Bezug auf die Bittschrift der Kölner Bürger um Aufhebung des Verbotes der Rheinischen Zeitung, dass es bei dem Verbote der Rheinischen Zeitung sein Bewenden haben müsse. —

In der Plenarsitzung des westphälischen Landtages erhält der Antrag auf Erweiterung des Wahlkreises für die ständischen Abgeordneten des vierten Standes (Landgemeinden), Vermehrung der Zahl der Vertreter dieses Standes auf den Provinziallandtagen nicht die Majorität. Die Mitglieder des vierten Standes erklären sich durch den Beschluss der Versammlung verletzt und beantragen eine *itio in partes*.

23. Der preussische Landtag beschließt bei dem Könige auf Ermäßigung des Briefporto anzutragen.

24. In der Plenarsitzung des preussischen Landtages kommen 11 Petitionen zur Berathung, welche theils von Vereinigungen Einzelner, theils von ganzen Körperschaften (den Magistraten und Stadtverordneten der Städte Königsberg, Norden-

burg, Barten, Pr. Eylau u. den Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden) eingegangen waren und das Bedürfniss einer weitem Entwicklung der ständischen Institutionen aussprachen. Diese Anträge gehen theils auf Ausbildung einer reichsständischen Verfassung nach der Verordnung vom 22. Mai 1815, theils auf eine Entwicklung und Ausbildung des Institutes der vereinigten ständischen Ausschüsse. Der Landtag nimmt fast einstimmig die Vorschläge des Ausschusses an:

1. dass des Königs Majestät die Umarbeitung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse nach Analogie der Geschäftsordnung für die Provinzial-Landtage allergnädigst anzubefehlen geruhen möge;

2. dass des Königs Majestät die alleinige Leitung der vereinigten Ausschüsse einem aus ihrer Mitte zu ernennenden Marschalle übertrage;

3. dass den vereinigten Ausschüssen gestattet werde, die von denselben erforderten Gutachten und zu formirenden Anträge an des Königs Majestät unmittelbar zu richten;

4. dass des Königs Majestät den vereinigten Ausschüssen in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung dieselben Befugnisse übertragen wolle, welche den Provinzial-Landtagen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 verliehen sind, ohne jedoch in den diesfälligen Befugnissen der Provinzial-Landtage Behufs Vorberathung allgemeiner Gesetze eine Beeinträchtigung eintreten zu lassen;

5. dass die Ausschüsse in einer von Sr. Majestät gesetzlich zu bestimmenden Frist wieder zusammentreten mögen.

„Der Landtag erblickt in der Institution der Ausschüsse mit den angedeuteten Attributen eine Fortentwicklung der landständischen Verhältnisse nach den bestehenden Gesetzen und hegt die Ueberzeugung, dass der Wunsch und die Hoffnung, ja das

März.

Bedürfniss allgemeiner Landstände das Volk lebendig durchbringt und nie aufhören wird, dasselbe zu beseelen." (Sitzungs-Verhandlungen S. 82.)

Der sächsische Landtag beschließt einstimmig in Folge eines Antrages mehrerer der bedeutendsten Städte der Provinz um Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen: die Petition soll die Fürsprache des Landtags erhalten, jedoch nur so, dass die Oeffentlichkeit nicht geboten, sondern nur auf Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten der einzelnen Städte und nach Maßgabe eines von der betreffenden Regierung bestätigten Reglements gewährt werden möchte, in welchem die Klassen der Zuhörer, die Ausnahme-Gegenstände etc. bestimmt würden, und dass die Aufhebung dieser Einrichtung nach Beschluss der Stadtbehörden oder auf Verfügung der Regierung vorbehalten bleibt. —

25. In Aachen wird dem Polizeidirektor v. Lüdemann als Censor und dem Oberst v. Schepeler, der eine Reihe dem Gemeinwohle gewidmeter Aufsätze veröffentlicht hat, ein glänzender Fackelzug gebracht. Eine Deputation überreicht als Zeichen allgemeiner Anerkennung dem Polizeidirektor v. Lüdemann einen werthvollen Brillantring und dem Oberst v. Schepeler einen schönen mit Emblemen reich verzierten Pokal.

26. Nach einer auf Allerhöchster Bestimmung begründeten Anweisung des Ministers des Innern soll in Bezug auf die Besprechung der Landtagsverhandlungen in den inländischen Blättern es lediglich bei den früher getroffenen Anordnungen sein Bewenden behalten, wonach andere Nachrichten über den Gang der Landtagsverhandlungen als diejenigen, welche in den authentischen Resumees gegeben, oder durch amtliche Artikel oder durch die Staatszeitung zur Publizität gebracht worden, nicht zum Drucke verstattet werden dürfen, weil es durchaus unzulässig ist, dass die Tagespresse neben authentischen noch unverbürgte Nach-

richten über die Landtagsdebatten giebt oder gar die Ansichten und Aeußerungen der einzelnen Deputirten und deren Benehmen auf den Grund solcher unverbürgten Nachrichten der Publizität preis giebt und einer Kritik unterwirft. —

Der preussische Landtag verhandelte über eine Petition, welche die schon öfter laut gewordenen Besorgnisse, dass die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Ehescheidung wesentlich abgeändert werden könnten, enthielt und darauf antrug, dass der Landtag vermittelnd eintreten und an den König die Bitte richten möge, die bisherigen auf die Ehe bezüglichen Gesetze aufrecht halten zu wollen. Der Landtag erkannte die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie die Thatsache als wahr an, dass im Lande Befürchtungen hinsichtlich einer bevorstehenden Aenderung der auf Ehescheidung Bezug habenden Gesetze verbreitet seien. Er sprach sich beinahe einstimmig dahin aus, dass keine Veranlassung obwalte, diese Gesetze und die ihnen zum Grunde liegenden Grundsätze zu ändern. Er konnte sich aber nicht entschließen, aus Zeitungsnachrichten Veranlassung zu nehmen, dieserhalb eine Bitte an den Landesherrn zu richten; er war vielmehr des Dafürhaltens, dass man sicher auch hier auf die Weisheit des Königs vertrauen dürfe. Auch werde der König in einer, die Privat- und Familien-Verhältnisse so tief berührenden Angelegenheit gewiss vor Emanation derartiger Gesetze oder neuer Verordnungen über das in Ehescheidungssachen zu beobachtende Verfahren der Geistlichen und der Gerichte den verfassungsmäßigen Beirath der Stände erfordern und es werde alsdann dem Landtage die Gelegenheit geboten werden, sich hierüber auszusprechen.

27. Der brandenburgische Landtag erklärt sich für Anwendung körperlicher Züchtigung auch bei Frauen.

Der König erlässt nachträglich noch nachstehende Proposition an den posenschen Landtag. „In der Ueberzeugung, dass

März.

eine schnelle Förderung des Chausseebaues in Unserm Großherzogthum Posen für die Belebung seiner Landwirthschaft und Industrie von den ersprießlichsten Folgen sein werde, sind Wir nicht abgeneigt, der genannten Provinz in dieser Beziehung außer dem aus den Staatskassen zu bestreitenden Baue der Hauptstraßen durch Beihilfe aus Staatsmitteln für die minder wichtigen Straßen in so fern zu Hilfe zu kommen, als Unsere getreuen Stände aus den Mitteln der Provinz eine entsprechende Mitwirkung für angemessen erachten und beantragen. Wir beabsichtigen zu dem Ende auf 15 mit dem 1. Januar 1844 beginnende Jahre, jährlich die Summe von 40000 Thalern zu diesem Zwecke zu bewilligen; dieses jedoch nur unter der ausdrücklichen und unabänderlichen Bedingung, daß das Großherzogthum eine gleiche Summe für dieselbe Zeit aufbringt, damit beide Beträge zu einem Provinzial-Straßenbaufond vereinigt und daraus die Straßen zweiter Klasse gebaut und unterhalten werden, auch die Provinz nach dem Ablaufe dieser Frist die Unterhaltung der alsdann ausgebauten Straßen gegen den Bezug des tarifmäßigen Wegegeldes übernehme. Nach Umständen würden Wir nicht abgeneigt sein, um den Bau der Provinzialstraßen zu beschleunigen, in den nächsten Jahren die Beiträge aus Staatsfonds vorschussweise zu verstärken, ohne jedoch dierhalb eine bestimmte Zusicherung ertheilen zu wollen, da sich das Maß solcher Vorschüsse stets nach den disponiblen Staatsmitteln richten muß.“

28. Der preussische Landtag beschließt, in Folge eines Antrages des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg, bei dem Könige die Errichtung eines Ministerii für Handel und Gewerbe zu beantragen. —

29. Die dem Censurwesen vorgesetzten Minister weisen das Gesuch des Buchhändlers Brockhaus in Leipzig: das Verbot der Allgemeinen Leipziger Zeitung aufzuheben und derselben unter

dem Titel „Deutsche Allgemeine Zeitung“ den fernern Debit wiederum zu gestatten, zurück, indem es außer allem Zweifel sei, dass die Deutsche Allgemeine Zeitung ungeachtet der Veränderung des Namens und der Redaktion, lediglich auf Grund der für die Leipziger Allgemeine Zeitung ertheilten Konzession erscheine und in der That kein anderes Blatt als das durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember v. J. innerhalb der preussischen Staaten verbotene sei.

30. Der preussische Landtag beschließt, nachdem die Berathung des Strafgesetzentwurfes in der Plenarsitzung an diesem Tage beendet ist, den König zu bitten: 1. dass der Entwurf nebst den Motiven zu demselben und den Erklärungen der sämtlichen Provinzial-Landtage, nachdem solche von den betreffenden Behörden geprüft und die zu treffenden Anordnungen oder Ergänzungen des Entwurfes in Fassung gebracht worden, in übersichtlicher Zusammenstellung in den Buchhandel gebracht und für eine billige Preisstellung gesorgt werde; 2. dass zur freimüthigen Aeußerung über Ganzes oder Einzelnes oder Theilweises öffentlicher Ausruf an das In- und Ausland ergehe; 3. dass nach dem Verlauf einer angemessenen Zeit den vereinigten ständischen Ausschüssen der Entwurf zur Schlussberathung und Erklärung vorgelegt werde. Schließlich drückt der Landtag noch sein Bedauern darüber aus, dass mit Vorlegung des Strafrechts nicht gleichzeitig die Vorlegung der Normen des Verfahrens in Strassachen erfolgt ist, oder noch nicht hat erfolgen können. Die Begutachtung des Strafrechts hat deshalb nur mangelhaft sein können, denn Form und Wesen der Rechtspflege bilden keinen Gegensatz gegen einander, stehen vielmehr in unmittelbarer Beziehung unter sich; die Form hat nur Werth, wenn sie dem Wesen zum Halt dient und das Wesen ist werthlos, wenn es nicht von der Form getragen und geschützt wird. —

März.

31. Der preussische Landtag beschließt, bei dem Könige darauf anzutragen: 1. dass die gesetzliche Bestimmung, wonach 10jähriger Grundbesitz die Wählbarkeit des Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte bedingt, aufgehoben und dagegen ein dreijähriger Grundbesitz als genügend angenommen werden möge; 2. denjenigen Städten, in welchen geschlossene kaufmännische Korporationen bestehen, also den Städten: Danzig, Elbing, Königsberg, Tilsit und Memel, je einen Abgeordneten allergnädigst zu bewilligen, vorausgesetzt, dass dieser sich im dreijährigen Grundbesitz befinde; 3. die Zahl der Ausschussmitglieder für die Provinz Preussen auf 14 allergnädigst erhöhen zu wollen. —

Der posensche Landtag beschließt mit 41 Stimmen gegen 2 auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens anzutragen.

In der Plenarsitzung des pommerschen Landtages blieb eine Beschwerde des Redakteurs der Börsen-Nachrichten der Ostsee über Beengungen durch die Censur verbunden mit dem Antrage auf Verwendung des Landtages, dass 1. des Königs Majestät ein neues, den Bedürfnissen der Gegenwart angemessenes Pressgesetz unter ständischer Begutachtung bald zu emaniren geruhe; 2. bis dahin aber die Berufung von der Entscheidung des Censors an die Oberlandesgerichte, unter Vorbehalt der Kassationsinstanz für beide Theile an das Geheime Obertribunal gestatten möchte und 3. Konzessionsentziehungen künftig nur im Wege Rechts erfolgen dürften, einstimmig ohne Berücksichtigung. — In derselben Sitzung wurde auch der Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen einstimmig abgelehnt. — Der Antrag: dass dem beweglichen Vermögen eine ausgedehntere Vertretung auf den Landtagen zugestanden, zu dem Ende für den Stand der Städte der §. 2. des Gesetzes vom



1843.  
März.

1843  
März

vom 1. Juli 1823 suspendirt und demselben eine Vermehrung der Stimmen bewilligt werde, fand einstimmig keine Berücksichtigung.

### April.

April.

1. Der pommerische Landtag wird geschlossen.
2. Der Missionsprediger Pauli weiht in Berlin das neue zum anglikanischen Kultus bestimmte Bethaus ein. Abwechselnd soll in englischer und deutscher Sprache der Gottesdienst gehalten werden.
3. Der preussische Landtag beschließt, bei dem Könige darauf anzutragen, dass die Abtretung der Patrimonialgerichtspflege an Königl. Gerichte definitiv oder auf Kündigung unter den früher bestandenen erleichternden Bedingungen wiederum gestattet werden möge. — Der sächsische Landtag lehnt den Antrag, dass dem Handel und Fabrikwesen in den Städten und auf dem platten Lande eine besondere Vertretung auf dem Landtage eingeräumt werde, einstimmig ab. Ein fernerer Antrag: dass die Zahl der städtischen Deputirten auf dem Landtage vermehrt werde, weil der dritte Stand (Städte) gegen die andern Stände zu wenig vertreten sei, wird mit großer Majorität verworfen, weil die Erfahrung gelehrt habe, dass die Vertretung der Städte immer hinreichend gewesen sei. Ein Antrag auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes wird ebenfalls nicht angenommen; sämtliche Mitglieder des ersten und zweiten Standes stimmten gegen, sämtliche Mitglieder des dritten und vierten Standes für denselben.
4. Der preussische Landtag beschließt einstimmig dem Könige die Bitte vorzutragen: 1. die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes anzuordnen und 2. den Ständeversammlung.